

Überblick über wichtige zivil- und zivilprozessrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2010

Dan Tidten *

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Bereicherungsrecht
- IV. Deliktsrecht
- V. Arbeitsrecht
- VI. Medizinrecht
- VII. Medienrecht
- VIII. Zivilverfahrensrecht
- IX. Zwangsvollstreckungsrecht
- X. Internationales Zivilprozessrecht
- XI. Entscheidungsübersicht
- XII. Schlussbemerkung

EINLEITUNG

„Freunde zu haben, die aus fernen Gegenden (zum gemeinsamen Studium) kommen – ist das nicht entzückend?“¹ fragte Konfuzius einst – dass die „Freunde aus fernen Gegenden“ im Fall 5 allerdings so wissbegierig nach konfuzianischen Lehren streben, dass sie bei zu wenig Lernmaterial gleich Klage erheben und Schadensersatz verlangen, hätte sich der Meister wohl kaum träumen lassen. In den konfuzianischen Lehren offensichtlich gänzlich unbewanderte Zeitgenossen versuchen in den Fällen 9 und 17, mit kleinen Fälschungen günstige Urteile zu erwirken. Von unbeugsamem, wenngleich nicht ganz konfuzianischem Ordnungswillen geleitet, kämpft ein großer Arbeitgeber in Fall 10 tapfer für seine Vorstellung von modischen Männerfrisuren. In Fall 14 sehen wir, dass japanische Schuldirektoren nicht zimperlich sein dürfen, wenn es um Kommentare auf Internetforen geht, und in Fall 19 erfahren wir schließlich, wie ein pflichtbewusster japanischer Gerichtsvollzieher buchstabengetreu seinen Dienst tut.

* Der Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2009 in ZJapanR 32 (2011) 277 ff. an. Für zahlreiche Hilfestellungen und freundliche Unterstützung dankt der Verfasser Frau Shiori Nishii (Universität Nagoya).

1 有朋自远方来，不亦乐乎？Konfuzius, Analecten 1,1.

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 19. Oktober 2010 (3. Senat):² Bei einer Klage wegen eines Anspruches auf Rückgängigmachung eines Rechtsaktes im Sinne von Art. 424 ZG³ ist dieser Anspruch Streitgegenstand und die Verjährung im Sinne von Art. 426 ZG somit gehemmt.

Die Kreditgenossenschaft A hatte gegen B einen Anspruch aus einer Solidarbürgschaft (gesamtschuldnerische Bürgschaft, *rentai hoshō*⁴) mit der Gesellschaft C als Hauptschuldner (Forderung I) und einen ebensolchen Anspruch gegen B aus einer Solidarbürgschaft mit der Gesellschaft D als Hauptschuldner (Forderung II). A trat beide Forderungen an X ab.

B seinerseits übertrug am 10. Januar 2003 das Eigentum an mehreren Grundstücken an Y, wobei ein Kaufvertrag die *causa* für den Eigentumsübergang bildete (im japanischen Zivilrecht gilt das Trennungs-, nicht aber das Abstraktionsprinzip). Die Eigentumsübertragung wurde im Grundbuch eingetragen, Y zahlte den Kaufpreis jedoch nicht. B hatte abgesehen von den genannten Immobilien keine nennenswerten Vermögenswerte. X erhob am 6. September 2006 Klage gegen den Neueigentümer Y und verlangte die Rückgängigmachung dieser Eigentumsübertragung: Es handele sich um eine schädigende Handlung im Sinne von Art. 424 ZG⁵, daher könne er, X, die Rückgängigmachung verlangen (*sagai kōi torikeshi-ken*)⁶.

X hatte ferner zuvor bereits am 14. September 2004 Klage gegen B erhoben und von diesem die Begleichung der Forderung I verlangt. X und B schlossen am 13. November 2006 einen Vergleich, B zahlte die im Vergleich vereinbarte Summe und die Forderung I erlosch.

Daraufhin änderte er seine Ausführungen hinsichtlich der Klage vom 6. September 2006 dahingehend, dass er sich nunmehr nicht mehr auf die Schädigung seiner Forderung I, sondern auf die Schädigung der Forderung II bezog.

Y war der Auffassung, hier sei die zweijährige Verjährungsfrist aus Art. 426 ZG bereits abgelaufen. Spätestens zum Klagezeitpunkt, also am 6. September 2006, habe X Kenntnis von den Umständen gehabt, die seine Forderung II potentiell schädigten. Seitdem seien über zwei Jahre vergangen.

2 *Kin'yū Shōji Hanrei* (金判) Nr. 1355, S. 16; Besprechung: HARUDA FUJISAWA, *Jurisuto* 1420, 90 f.

3 民法 (*Minpō*), Zivilgesetz, Gesetz Nr. 89 aus dem Jahre 1896.

4 連帯保証 (*Rentai hoshō*), Solidarbürgschaft bzw. gesamtschuldnerische Bürgschaft.

5 民法 (*Minpō*), Zivilgesetz, Gesetz Nr. 89 aus dem Jahre 1896.

6 詐害行為取消權 (*sagai kōi torikeshi-ken*), gem. Art. 424 ZG das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsakt rückgängig machen zu lassen, der einen Anspruch geschädigt hat.

Das Gericht der ersten Instanz entschied, Verjährung sei hier noch nicht eingetreten. Der Anspruch aus Art. 424 ZG, um den es hier ginge, sei bereits im Jahr 2006 rechtshängig geworden und daher nicht verjährt. Das OG Osaka und der OGH entschieden ebenso. Die Vorschriften zum Anspruch auf Rückgängigmachung eines Rechtsaktes aus Art. 424 ff. ZG dienten dem Schutze des Gläubigers.

II. SCHULDRECHT

[2] Urteil vom 14. Oktober 2010 (1. Senat):⁷ Auch ein Zusatzblatt zu Zahlungsmodalitäten kann Vertragsbestandteil sein und ist nach den anerkannten Regeln auszulegen.

A schloss mit der Organisation für Wasserbau Tokyo einen Werkvertrag (*ukeoi keiyaku*)⁸ über einen umfangreichen Bauauftrag, den A ausführen sollte. A gab den Bau bei B in Auftrag und schloss daher mit B einen weiteren Werkvertrag, diesmal als Besteller. B wiederum gab den Auftrag bei C, C bei D, D bei Y, und Y schließlich bei X in Auftrag. Eine entsprechende Kette von Werkverträgen wurde geschlossen.

Der zwischen D und Y vereinbarte Werklohn war der gleiche wie der zwischen Y und X vereinbarte. Im Vertrag zwischen X und Y war unter „Bezahlung“ vermerkt, die jeweils bis zum 20. eines Monats fälligen Beträge müssten bis zum 15. des darauffolgenden Monats beglichen werden. Außerdem wurde auf ein Zusatzblatt zum Zahlungseingang verwiesen. Auf diesem Zusatzblatt war vermerkt, dass X die Beträge an Y zahlen solle, sobald X seinerseits die entsprechenden Summen von D erhalten habe.

Im April 2005 wurde der Bau fertiggestellt. A nahm den Bau ab und bezahlte den vereinbarten Werklohn an B, B seinerseits den vereinbarten Werklohn an C. C wurde insolvent. Y erhielt daher keinen Werklohn und zahlte seinerseits auch keinen Werklohn an X.

X erhob Klage gegen Y und forderte die Bezahlung des vertraglichen Werklohns. Y berief sich auf das Zusatzblatt zum Zahlungseingang: Er müsse erst bezahlen, wenn er seinerseits das entsprechende Geld erhalten habe. Dies sei nicht der Fall. Darum müsse auch er, Y, nichts an X zahlen.

Das DG Tokyo entschied, Y schulde dem X kein Geld. Das Zusatzblatt sei eindeutig Vertragsbestandteil. Laut Zusatzblatt seien X und Y einig gewesen, dass Y nicht zahlen müsse, wenn er seinerseits kein Geld erhalte. Das OG Tokyo folgte dieser Auffassung. Der OGH hingegen hob das Urteil auf und verwies den Fall wieder zurück an das OG Tokyo. Zwar treffe zu, dass die Vereinbarung auf dem Zusatzblatt Vertragsbestandteil sei. Allerdings habe das OG die Vereinbarung nicht hinreichend ausgelegt. So sei nicht klar, was die Parteien für den Fall gewollt hätten, dass eine Zahlung nicht nur verspätet, sondern schlechthin nicht mehr zu erwarten sei. Hier müsse die Vereinbarung genauer ausgelegt werden.

7 Hanrei Jihō 2097, 34; Besprechung: MASAHIKO TAKIZAWA, Jurisuto 1420, 94 f.

8 請負契約 (*ukeoi keiyaku*), Werkvertrag.

[3] Urteil vom 1. Juni 2010 (3. Senat):⁹ Bei einem Grundstückskauf stellt die nachträgliche Feststellung schädlicher Stoffe im Boden nicht unbedingt einen Mangel am Kaufgegenstand dar.

X kaufte von Y im März 1991 ein Grundstück, auf dem Y zuvor eine Fabrik betrieben hatte, in der fluorhaltige Verbindungen hergestellt wurden. Beide Parteien waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Auffassung, dass im Boden befindliche fluorhaltige Stoffe schädlich sein könnten.

Im März 2001 wurde die ministerielle Bekanntmachung gem. Art. 16 Abs. 1 Umweltgrundgesetz¹⁰ sowie weitere relevante Vorschriften geändert, so dass nun strengere Regeln hinsichtlich fluorhaltiger Stoffe galten. Im November 2005 wurden bei Untersuchungen hinsichtlich besagter fluorhaltiger Stoffe auf dem Grundstück zu hohe Werte gemessen. X verlangte Schadensersatz von Y: Das verkaufte Grundstück sei mangelhaft gewesen, ihm stehe daher ein Anspruch aufgrund der kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln zu.

Das DG Tokyo entschied, dem X stehe kein Schadensersatzanspruch zu. Voraussetzung für einen Mangel (*kashi*)¹¹ gem. Art. 570 ZG sei, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegen habe. Das OG Tokyo kam hingegen zu der Entscheidung, es habe ein sog. versteckter Mangel (*kakureta kashi*)¹² im Sinne von Art. 570 ZG vorgelegen. Zum Zeitpunkt des Kaufvertrages sei den Parteien die schädliche Natur der Stoffe im Boden nicht bewusst gewesen, im Laufe der Jahre habe sich aber das gesellschaftliche Bewusstsein fortentwickelt. X habe daher gegen Y einen Anspruch auf Schadensersatz. Der OGH hob das Urteil auf und entschied, X habe keinen Anspruch auf Schadensersatz. Entscheidend sei der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Zu diesem Zeitpunkt waren beide Parteien nicht der Ansicht, dass eventuell vorhandene fluorhaltige Stoffe im Boden einen Mangel darstellten.

[4] Urteil vom 20. April 2010 (3. Senat):¹³ Zinsvereinbarungen, die das gesetzlich zulässige Maximum überschreiten, sind nichtig und können nicht phasenweise an das jeweils zulässige Maximum angepasst werden.

X lieh sich auf Basis eines Grundvertrages über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren immer wieder Geld vom Geldverleiher (*kashikin gyōsha*)¹⁴ Y. In dem Vertrag

9 Minshū 64 (4) 953 = Hanrei Jihō 2083, 77; Besprechung: KŌJI TANAKA, Jurisuto 1420, 96 f.

10 環境基本法 (*kankyō kihon-hō*), Umwelt-Grundgesetz, Gesetz Nr. 91 aus dem Jahre 1993.

11 瑕疵 (*kashi*), Mangel.

12 隠れた瑕疵 (*kakureta kashi*), versteckter Mangel.

13 Minshū 64 (3) 921 = Hanrei Jihō 2084, 6; Besprechung: YUTAKA YAMAMOTO, Jurisuto 1420, 98 f.

14 貸金業者 (*kashikin gyōsha*), Geldverleiher.

waren Zinssätze vereinbart, die über dem laut Zinsbeschränkungsgesetz¹⁵ zulässigen Maß lagen. X erhob Klage gegen den Y und verlangte die zu viel gezahlten Beträge zurück. Uneinigkeit bestand über die Berechnung der Höhe der zu viel gezahlten Zinsen. Laut Zinsbeschränkungsgesetz waren in dem fraglichen Zeitraum für verliehene Summen über einer Million Yen Zinssätze von über 15 % gesetzwidrig, bei verliehenen Summen zwischen hunderttausend und einer Million Yen Zinssätze über 18 %, bei verliehenen Summen unter hunderttausend Yen Zinssätze über 20 %.

Y war der Auffassung, daher seien nun entsprechend für die Zeiträume, in denen die geschuldete Summe jeweils unter hunderttausend gelegen habe, Zinsen in Höhe von 20 % geschuldet, für die Zeiträume, in denen die verbleibende geschuldete Summe zwischen hunderttausend und einer Million Yen gelegen habe, Zinsen in Höhe von 18 %, und für die Zeiträume, in denen die geschuldete Restsumme mehr als eine Million Yen betragen habe, entsprechend 15 % Zinsen. X hingegen war der Auffassung, durch das Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höhe sei die Zinsvereinbarung nichtig geworden, sie könne nicht etwa nachträglich an das jeweils gesetzlich zulässige Maximum angepasst werden. Der OGH gab dem X Recht; eine zu hohe Zinsvereinbarung sei *ipso iure* nichtig.

[5] Urteil vom 12. Dezember 2009 (1. Senat):¹⁶ Falls ein Betreiber einer Privatschule entgegen ursprünglicher Ankündigung den Lehrplan ändert, kann dies vertrags- und deliktsrechtliche Schadensersatzforderungen gegen ihn zur Folge haben; hierbei kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Y ist eine juristische Person des Schulwesens (*gakkō hōjin*)¹⁷ gem. Art. 3 des Gesetzes über Privatschulen¹⁸ und betreibt eine zusammengehörige Mittel- (*chū-gakkō*)¹⁹ und Oberschule (*kōtō gakkō*)²⁰. Auf verschiedenen Veranstaltungen warb Y unter anderem damit, dass auf den beiden Schulen ethische Grundsätze bei der Bildung und Erziehung von zentraler Bedeutung seien. Bei den beiden Schulen der Y basiere diese ethische Bildung auf den Prinzipien der Analekten des Konfuzius (*rongo*)²¹. Das Elternpaar X war von dieser Vorstellung angetan und beschloss, sein Kind auf die Schule der Y zu

15 利息制限法 (*Risoku seigen-hō*), Zinsbeschränkungsgesetz, Gesetz Nr. 100 aus dem Jahre 1954.

16 Minshū 63 (10) 2463 = Hanrei Jihō 2071, 45; Besprechung: MIYABI TATEBE, Jurisuto 1420, 104 f.

17 学校法人 (*gakkō hōjin*), juristische Person des Schulwesens, geregelt in Art. 3 des Gesetzes über Privatschulen.

18 私立学校法 (*Shiritsu gakkō-hō*), Gesetz über Privatschulen, Gesetz Nr. 270 aus dem Jahre 1949.

19 中学校 (*chū-gakkō*), Mittelschule, entspricht der Junior-High-School des amerikanischen Schulsystems.

20 高等学校 (*kōtō gakkō*), Oberschule, entspricht der High-School des amerikanischen Schulsystems.

21 論語 (*rongo*), chinesische Lesung „Lun Yu“, Analekten bzw. Lehrgespräche des Konfuzius, einer der Klassiker der konfuzianischen chinesischen Literatur.

schicken. Im Juli 2004 trat kurzfristig ein neuer Schuldirektor B an die Stelle des alten Schuldirektors A. Im Gegensatz zu A legte der neue Schuldirektor B keinen besonderen Wert auf die Analekten des Konfuzius und strich die konfuzianistischen Elemente vollständig aus dem Curriculum der beiden Schulen.

Die X, deren Kind die Schule der Y noch besuchte, erhoben Klage gegen Y. Die Ankündigung der Y, der Ethikunterricht basiere auf den Analekten des Konfuzius, sei für die X das ausschlaggebende Argument zur Einschulung ihres Kindes in die Schule der Y gewesen. Dass die entsprechenden Elemente nun, entgegen der ursprünglichen Ankündigung, ersatzlos aus dem Curriculum gestrichen wurden, stelle eine Vertragspflichtverletzung dar. Zudem stehe ihnen, den X, ein deliktsrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz zu. Y habe ihr Recht der freien Schulwahl verletzt.

Der OGH entschied, dass den X kein Anspruch auf Schadensersatz zustehe. Zwar habe Y angekündigt, dass der Ethikunterricht werde auf den Analekten des Konfuzius basieren. Da das Curriculum auch nach der Umstrukturierung insgesamt gleichwertigen Unterricht biete, könne jedoch keine vertragliche Pflichtverletzung erkannt werden. Die berechtigten Erwartungen der Eltern könnten ferner zwar grundsätzlich ein vom Deliktsrecht geschütztes rechtliches Gut sein [*Anm. d. Verf.*: im japanischen Deliktsrecht gilt im Gegensatz zum deutschen eine sog. „große Generalklausel“]; im vorliegenden Falle sei eine Verletzung dieses Gutes jedoch nicht erkennbar.

[6] Urteil vom 25. März 2010 (1. Senat):²² Wenn ehemalige Angestellte eines Unternehmens unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb ein Konkurrenzunternehmen aufbauen, hat der ehemalige Arbeitgeber nicht zwingend Schadensersatzansprüche aus Vertrag oder unerlaubter Handlung.

Die Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*)²³ X ist ein kleines mittelständisches Unternehmen der Maschinen- und Werkzeugbaubranche mit etwa zehn Mitarbeitern. Y₁ und Y₂ waren Angestellte bei X, wobei Y₁ überwiegend im Vertriebs- bzw. Managementbereich, Y₂ überwiegend in der Herstellung tätig war. Im April 2006 schied Y₁ aus der X-AG aus, Ende Mai 2006 der Y₂.

Die Y hatten seit einiger Zeit geplant, nach ihrem Ausscheiden aus der X-AG sich gemeinsam in derselben Branche selbständig zu machen. Der Y₁ hatte bereits vor seinem Ausscheiden bei der X-AG mit drei großen Kunden der X-AG, den C₁₋₃, Gespräche geführt und sie dazu eingeladen, in Zukunft doch nicht mehr bei der X-AG, sondern bei den Y ihre Bestellungen aufzugeben. Die Geschäfte der X-AG mit C₁ machten etwa vierzig Prozent des Umsatzes der X-AG aus; die Geschäfte der X-AG mit den C₁₋₃ sogar zwischen achtzig und neunzig Prozent des Umsatzes der X-AG.

22 Minshū 64 (1) 562 = Hanrei Jihō 2084, 11; Besprechung: SHIGEKI YAMAGUCHI, Jurisuto 1420, 106 f.

23 株式会社 (*kabushiki kaisha*), Aktiengesellschaft.

Ab der zweiten Hälfte des Jahres 2006 bestellten die C₁₋₃ vermehrt bei den Y. Die X wusste nichts von der Tätigkeit der Y, stellte jedoch einen zunehmenden Umsatzeinbruch fest. Die X-AG und die Y hatten nie einen Konkurrenzausschluss (*kyōgyō hishi*)²⁴ oder dergleichen vereinbart.

X erhob Klage gegen die Y und verlangte Schadensersatz für den Verlust in Form entgangenen Gewinns, der ihr aufgrund der massiven Umsatzeinbußen entstanden war. Die Y hätten, so die X, gegen ihre vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen, indem sie heimlich ihre Konkurrenzfähigkeit aufgebaut hätten. Außerdem stelle das Verhalten der Y eine unerlaubte Handlung dar.

Das erstinstanzliche Gericht sah weder eine vertragliche Pflichtverletzung – ein Konkurrenzausschluss sei gerade nicht vereinbart gewesen – noch eine unerlaubte Handlung. Das Berufungsgericht urteilte demgegenüber, bei einer Gesamtbewertung der Umstände – insbesondere der heimlichen „Abwerbung“ der Geschäftspartner der X-AG – sprengte das Verhalten der Y den „Rahmen der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung vom freien Wettbewerb“ (*shakai tsūnen-jō jiyū kyōsō no han'i*)²⁵, der X-AG stehe daher ein Schadensersatzanspruch zu. Der OGH hob das Urteil auf und entschied im Ergebnis wie das erstinstanzliche Gericht: Die X-AG habe weder einen vertraglichen noch einen deliktischen Anspruch auf Schadensersatz.

[7] Urteil vom 17. Juni 2010 (1. Senat):²⁶ Die Möglichkeit der Nutzung einer Wohnimmobilie stellt keinen Anspruch dar, den der Hersteller einer mangelhaften Immobilie im Wege der Aufrechnung geltend machen kann.

Die X erwarben im März 2003 von den Y mehrere Neubau-Eigentumswohnungen. Sie leben seitdem in der Immobilie. In jüngster Zeit stellte sich heraus, dass der Bau gravierende Sicherheitsmängel aufwies und eine Neuerrichtung unausweichlich war.

Die X verlangten von den Y₁₋₄ (der Verkäuferin, dem Bauträger sowie zwei Geschäftsführern) Schadensersatz. Sie begründeten ihre Ansprüche mit Art. 88 Abs. 1 a.F. (entspricht Art. 95 Abs. 1 n.F.) des „Gesetzes zum verbesserten Schutz der Qualität von Wohngebäuden“ (*Jūtaku no hinshitsu kakuho no sokushin tō ni kansuru hōritsu*)²⁷ sowie Art. 634 Abs. 2 ZG; außerdem stehe ihnen ein Anspruch aus Deliktsrecht zu.

Das erstinstanzliche Gericht urteilte, den X stehe zwar grundsätzlich ein Anspruch zu. Gleichzeitig habe ihnen aber für mehrere Jahre die Neubauimmobilie als Wohnung zur Verfügung gestanden. Wegen dieser Wohnungsnutzung hätten die Y ihrerseits einen

24 競業禁止 (*kyōgyō hishi*), Konkurrenzausschluss.

25 社会通念上自由競争の範囲 (*shakai tsūnen-jō jiyū kyōsō no han'i*), der Rahmen der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung vom Wettbewerb.

26 Minshū 64 (4) 1197 = Hanrei Jihō 2082, 55; Besprechung: HIKINORI NEMOTO, Jurisuto 1420, 100 f.

27 住宅の品質確保の促進等に関する法律 (*Jūtaku no hinshitsu kakuho no sokushin tō ni kansuru hōritsu*), Gesetz zum verbesserten Schutz der Qualität von Wohngebäuden, Gesetz Nr. 81 aus dem Jahre 1999.

Anspruch gegen die X, der zudem einen größeren Betrag ausmache. Nach erfolgter Aufrechnung bleibe nichts mehr vom Anspruch der X gegen die Y übrig. Das Berufungsgericht hingegen urteilte, bei einer von Anfang an mangelhaften Immobilie könne nicht aufgerechnet werden mit einem angeblichen Anspruch des Verkäufers wegen der Nutzung des Gebäudes durch die Bewohner. Den X stehe ein Anspruch auf Schadensersatz vollständig zu. Dem folgte der OGH.

III. BEREICHERUNGSRECHT

[8] Urteil vom 9. November 2009 (2. Senat):²⁸ Art. 704 ZG ist keine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern verweist lediglich darauf, dass ein bösgläubiger Bereicherungsschuldner bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch nach Deliktsrecht haftet.

X hatte sich von Geldverleihern A und Y mehrfach Geld geliehen. Die Zinssätze lagen jeweils über dem gemäß Zinsbeschränkungsgesetz zulässigen Maß. A und Y fusionierten. X erhob nun Klage gegen Y und verlangte die zu viel gezahlten Beträge zurück. X begründete seinen Anspruch (1.) kondiktionsrechtlich, (2.) deliktsrechtlich sowie (3.) mit Art. 704 ZG, einer Sondervorschrift im japanischen Kondiktionsrecht, die den bösgläubigen Bereicherten (*akui no jueki-sha*)²⁹ betrifft.

Das DG Sapporo entschied, dass ein deliktsrechtlicher Anspruch nicht bestehe, wohl aber ein bereicherungsrechtlicher. Aus Art. 704 ZG könne X zudem einen Teil seiner Anwaltskosten verlangen. Das OG Sapporo hingegen war der Auffassung, Art. 704 ZG stelle eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, deren Zweck es sei, den bösgläubigen Kondiktionschuldner nicht auch noch Vorteile aus seiner Bösgläubigkeit ziehen zu lassen. X stünden daher die Anwaltskosten in voller Höhe zu. Dem widersprach der OGH. Er entschied, dass die Vorschrift des Art. 704 ZG keine eigenständige Anspruchsgrundlage bilde, sondern lediglich darauf hinweise, dass ein bösgläubiger Bereicherungsschuldner bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch nach Deliktsrecht hafte.

IV. DELIKTSRECHT

[9] Urteil vom 13. April 2010 (3. Senat):³⁰ Das bloße Faktum, dass ein bereits rechtskräftiges Urteil von falschen Tatsachen ausging, genügt nicht, um eine der beteiligten Parteien wegen unerlaubter Handlung zu verurteilen.

28 Minshū 63 (9) 1987 = Hanrei Jihō 2064, 56; Besprechung: KUNIHICO ŌKUBO, Jurisuto 1420, 102 f.

29 悪意の受益者 (*akui no jueki-sha*), der bösgläubige Bereicherte.

30 Saibansho Jihō 2070, 54; Besprechung: HIROSHI SAKATA, Jurisuto 1420, 163 f.

Y hatte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Urteil gegen X erwirkt. Das Urteil wurde rechtskräftig (*kihan-ryoku*)³¹. Erst später erfuhr X, dass Y das Urteil durch Täuschung (*gimō*)³² erwirkt hatte. Er erhob daraufhin Klage gegen Y und verlangte Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

Das erstinstanzliche DG Nagoya entschied, dass keine unerlaubte Handlung vorliege. Das OG Nagoya hingegen sprach dem X teilweise Schadensersatz zu. Der OGH entschied, dass rechtskräftige Urteile als solche nicht nachträglich geändert werden können. Das Prinzip der Rechtssicherheit spiele hier eine überragend wichtige Rolle. Lediglich in absoluten Ausnahmefällen könne ein Gericht das Urteil fällen, dass eine Partei mittels eines vorherigen, mittlerweile rechtskräftigen Urteils eine unerlaubte Handlung begangen habe. Dass ein Urteil auf nachweislich falschen Tatsachen beruhe, sei hierfür allein nicht ausreichend. Wenn allerdings, wie im vorliegenden Falle, eine Partei erkennbar in betrügerischer Absicht gehandelt habe, sei eine solche Ausnahme gegeben.

V. ARBEITSRECHT

[10] Urteil des DG Kōbe vom 26. März 2010:³³ Interne „Richtlinien“ eines Arbeitgebers, die männlichen Arbeitnehmern Bärte und lange Haare verbieten, sind wegen des Selbstbestimmungsrechts der Arbeitnehmer nur in engen Grenzen bindend.

X arbeitete bei der (mittlerweile privatisierten) japanischen Post Y. Diese hatte interne „Richtlinien für ein gepflegtes Erscheinungsbild“ (*midashinami kijun*)³⁴, die bei männlichen Mitarbeitern lange Haare und Bärte verboten. Da X einen kleinen Oberlippen- und Kinnbart – ersterer in der Breite der Lippen und so kurz, dass er die Lippen nicht berührte, letzterer in der Länge von etwa 1 cm – und zudem lange Haare trug, wurde er von seinem Vorgesetzten ermahnt. Er solle seinen Bart abrasieren und die Haare kurz tragen, sonst verstoße er gegen oben genannte Richtlinien. Da X dem nicht Folge leistete, wurde er versetzt; er bekam eine neue Stelle, bei der er ausschließlich in Nachtschichten und ohne Kundenkontakt arbeitete. X verklagte die Y wegen unerlaubter Handlung: Er habe durch die Behandlung seelischen Schaden erlitten, zudem verdiene er auf der neuen Stelle weniger als zuvor.

Das DG Kōbe entschied, dass dem X ein Anspruch zustehe. Die genannten „Richtlinien“ hätten Auswirkungen auf die private Lebensführung der Angestellten. Das Interesse der Y, ihre Kunden nicht durch ungepflegt erscheinendes Personal zu verschrecken, sei verständlich. Gleichzeitig müsse jedoch auch das Selbstbestim-

31 既判力 (*kihan-ryoku*), Rechtskraft.

32 欺罔 (*gimō*), Täuschung.

33 Rōhan 1006, 49; Besprechung: AKO MARUYAMA, Jurisuto 1420, 280 f.

34 身だしなみ基準 (*Midashinami kijun*), Richtlinien für ein gepflegtes Erscheinungsbild.

mungsrecht (*jiko kettei-ken*)³⁵ der Angestellten berücksichtigt werden, das letztlich auf Art. 13 der Verfassung zurückzuführen sei. Eine entsprechende Auslegung der Richtlinie ergebe, dass diese nur insofern als bindend zu verstehen sei, als das äußere Erscheinungsbild potentiell Kunden der Y verschrecken könne. Im Falle des X sei – bei einem dezenten Bart und längerem Haar – eine solche Gefahr nicht gegeben. Die Anweisung des Vorgesetzten an den X sei daher nicht rechtmäßig gewesen.

VI. MEDIZINRECHT

[11] Urteil vom 8. April 2010 (1. Senat):³⁶ Bei der Forderung auf Auszahlung einer Kapitaleinlage, die an eine juristische Person (*iryō hōjin*)³⁷ nach dem Gesetz über medizinische Leistungen (*iryō hō*)³⁸ geleistet wurde, ist im Lichte des Art. 54 des Gesetzes über die medizinischen Leistungen die mögliche Rechtsmissbräuchlichkeit der Forderung gesondert zu prüfen.

Y ist eine juristische Person nach dem Gesetz über medizinische Leistungen. Der A leistete bei Gründung der Y eine Kapitaleinlage in Höhe von ca. ¥ 4,4 Mio., seine Ehefrau B eine Kapitaleinlage in Höhe von ¥ 200 000. Weitere Kapitaleinlagen wurden nicht geleistet, weder vom Ehepaar AB, noch von anderen Personen. A verstarb am 3. Oktober 1982, B am 14. Juni 2001. C, D und X sind die Kinder und alleinigen Erben von A und B. X verlangte von Y die Kapitaleinlage seiner Eltern zurück und erhob am 20. Januar 2004 Klage; die Ansprüche seiner Geschwister C und D hatte er sich zuvor abtreten lassen.

Das OG Tokyo sprach dem X einen Anspruch lediglich in Höhe der Kapitaleinlage der B zu. Der Anspruch bezüglich der Kapitaleinlage des A sei bereits verjährt, weil der Tod des A länger als zehn Jahre zurückliege und der Anspruch auf Auszahlung der Kapitaleinlage gemäß der Satzung der Y mit dem Tode des Einzahlers entstehe. Der OGH folgte dem nur teilweise: Die Forderung bezüglich der Kapitaleinlage des A sei in der Tat verjährt. Ob aber die Kapitaleinlage der B zurückverlangt werden könne, müsse genauer geprüft werden. Art. 54 des Gesetzes über die medizinischen Leistungen verbiete wegen des besonderen Charakters einer juristischen Person nach diesem Gesetz grundsätzlich eine Verteilung der Einlagen; zu prüfen sei hier, ob die Forderung des X möglicherweise rechtsmissbräuchlich sei.

35 自己決定権 (*jiko kettei-ken*), Selbstbestimmungsrecht.

36 Minshū 64 (3) 609 = Hanrei Jihō 2085, 90; Besprechung: AKIO YAMANOME, Jurisuto 1420, 88 f.

37 医療法人 (*iryō hōjin*), juristische Person nach dem Gesetz über medizinische Leistungen (*iryō-hō*).

38 医療法 (*Iryō hō*), Gesetz über medizinische Leistungen, Gesetz Nr. 205 aus dem Jahre 1948.

[12] Urteil vom 26. Januar 2010 (3. Senat):³⁹ Die körperliche Fixierung eines Patienten im Krankenhaus kann aus medizinischer Sicht erforderlich und somit auch in juristischer Hinsicht pflichtgemäß sein.

Die im Jahre 1923 geborene A war im Krankenhaus B in Behandlung, das von Y betrieben wurde. A hatte Schwierigkeiten beim Gehen, kam aber zunehmend wieder zu Kräften und konnte sich daher im Krankenhaus B oft eigenständig im Rollstuhl bewegen oder teilweise aufstehen, wenn sie sich auf ein Geländer stützte. A, die wegen verschiedener Krankheiten in Behandlung war, erlitt aber zeitweise auch Schwächeanfälle, die sie bereits einige Mal zum Stürzen gebracht hatten.

Am 15. November 2003 rief A mehrmals nach den Krankenpflegerinnen und verlangte, dass ihre Windeln gewechselt würden. Die Krankenpflegerinnen stellten fest, dass die Windel noch vollständig sauber war und deswegen nicht gewechselt werden müsse, da A aber lautstark insistierte und zunehmend aufgebracht reagierte, wechselten die Pflegerinnen ihre Windeln und versuchten, sie zu beruhigen. Die Pflegerinnen entschieden, dass die Verabreichung beruhigender Medikamente wegen möglicher Komplikationen mit anderen Medikamenten der A zu gefährlich sei, und versuchten daher weiterhin, sie durch aktive Zuwendung zu beruhigen.

Am darauffolgenden Tag fuhr die A eigenständig durch das Krankenhaus B und rief mit lauter Stimme nach den Krankenpflegerinnen und verlangte, ihre Windeln müssten sofort gewechselt werden, obwohl dies wiederum offensichtlich nicht notwendig war. Als alle Beruhigungsversuche erfolglos blieben, wurde die A in ein Sonderzimmer des Krankenhauses B verlegt. A versuchte immer wieder aufzustehen, so dass die Krankenpflegerinnen schließlich ihre Handgelenke mit speziellen Vorrichtungen am Bettgeländer befestigten. A gelang es, mit den Zähnen die Vorrichtung teilweise zu lösen und eine Hand zu befreien; schließlich schief sie jedoch trotzdem ein. Sie erlitt während dieses Vorfalls einen Bluterguss am rechten Handgelenk. Am 21. November wurde die A schließlich in ein anderes Krankenhaus verlegt.

X, die Kinder der A, verklagten den Y und verlangten Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld. Das Verhalten des Pflegepersonals sei eine unerlaubte Handlung sowie eine Pflichtverletzung aus dem ärztlichen Behandlungsvertrag gegenüber A gewesen. A habe ihre Ansprüche an die X abgetreten.

Das DG Tokyo entschied, den X stünden keine Ansprüche zu. Das Verhalten der Krankenpfleger im Krankenhaus B sei angesichts der Umstände und des Verhaltens der A nachvollziehbar gewesen und stelle weder eine Pflichtverletzung noch eine unerlaubte Handlung dar. Während das OG Tokyo zu der Wertung kam, dass auch andere Beruhigungsmethoden möglich gewesen seien und deswegen den X ein Geldanspruch zustehe, folgte der OGH wiederum dem erstinstanzlichen Gericht. Der OGH führte aus, gerade

39 Minshū 64 (1) 219 = Hanrei Jihō 2070, 54; Besprechung: YUTAKA TEJIMA, Jurisuto 1420, 100 f.

die körperliche Fixierung von Gliedmaßen könne zum Wohle des Patienten erforderlich sein. Im vorliegenden Fall sei das Verhalten der Krankenpfleger pflichtgemäß gewesen.

VII. MEDIENRECHT

[13] Urteil vom 8. April 2010 (1. Senat):⁴⁰ Auch ein Provider, der lediglich Daten zwischen Nutzern und einem Content-Provider übermittelt, fällt unter Art. 4 des „Gesetzes zur Begrenzung der Providerhaftung und zur Herausgabe von Nutzerdaten“ (*Tokutei denki tsūshin ekimu teikyō-sha no songai baishō sekinin no seigen oyobi hasshin-sha jōhō no kaiji ni kansuru hōritsu*)⁴¹ und ist somit verpflichtet, bei Verletzungen von Rechten Dritter die Nutzerdaten bekannt zu geben.

Die X wurden durch Einträge auf einem Internetforum (*keiji-ban*)⁴² in ihren Rechten verletzt. Sie erhoben Klage gegen das Unternehmen Y („NTT dokomo“), das für die Autoren der Einträge die Internetanschlüsse bereit gestellt hatte, und forderten, Y solle Namen und Adressen der Autoren der Einträge bekannt geben. Sie beriefen sich dabei auf Art. 4 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes.

Das DG Tokyo entschied, Y habe lediglich die Datenübermittlung zwischen den Nutzern und dem eigentlichen Content-Provider (*kontentsu purobaida*)⁴³ ermöglicht und falle als solcher nicht unter Art. 4 des genannten Gesetzes. Das OG Tokyo als Berufungsgericht entschied hingegen, auch Y falle, wenngleich die eigentlichen Daten aus einer anderen Quelle stammten, unter Art. 4 des Gesetzes; Y müsse die Nutzerdaten der Autoren der verletzenden Einträge bekannt geben. Dem folgte der OGH.

[14] Urteil vom 13. April 2010 (3. Senat).⁴⁴ Die Bezeichnung eines Schuldirektors als „Verrückter“ (*kichigai*)⁴⁵ auf einem Internetforum muss nicht zwingend eine Verletzung der Rechte dieses Schuldirektors sein, die einen Auskunftsanspruch gegen den Provider zur Folge hätte.

X ist der Schuldirektor der Schule A. Auf einem Internetforum namens „Schule A, Part 2“ wurden verschiedene Informationen bezüglich der Schule ausgetauscht. Im Januar

40 Minshū 4 (3) 676 = Hanrei Jihō 2079, 42; Besprechung: SHŌJI KAWAKAMI, Jurisuto 1420, 113 f.

41 特定電気通信役務提供者の損害賠償責任の制限及び発信者情報の開示に関する法律 (*Tokutei denki tsūshin ekimu teikyō-sha no songai baishō sekinin no seigen oyobi hasshin-sha jōhō no kaiji ni kansuru hōritsu*), Gesetz zur Begrenzung der Providerhaftung und zur Herausgabe von Nutzerdaten, Gesetz Nr. 137 aus dem Jahre 2001.

42 掲示板 (*keiji-ban*), schwarzes Brett, Notiztafel; im Internet: Forum.

43 コンテンツプロバイダ (*kontentsu purobaida*), Content-Provider.

44 Minshū 64 (3) 758 = Hanrei Jihō 2082, 59; Besprechung: SHŌJI KAWAKAMI, Jurisuto 1420, 113 f.

45 気違い (*kichigai*), verrückt, geistesgestört.

2008 wurde auf diesem Forum folgender Eintrag getätigt: „Auf alle Fälle ist der Schuldirektor der Schule A ein Verrückter“ (*kichigai ha dōmitemo A-gakuchō*)⁴⁶. Dieser Eintrag stammte von einem Nutzer des Internetdienstleisters Y (das Unternehmen KDDI).

Das erstinstanzliche DG Tokyo entschied, hier sei schon nicht klar, ob die Rechte des X durch den Eintrag überhaupt verletzt seien. Das OG Tokyo hingegen befand, die Äußerung übersteige das nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung geduldete Maß und sei daher als Rechtsverletzung zu werten – hier sei das Ehrgefühl des X verletzt. Außerdem falle Y unter Art. 4 des „Gesetzes zur Begrenzung der Providerhaftung und zur Herausgabe von Nutzerdaten“. Y müsse daher die Daten herausgeben. Der OGH folgte in der Sache dem erstinstanzlichen Gericht. Bei eingehender wertender Betrachtung des Eintrages und der Gesamtumstände könne nicht von einer Verletzung der Rechte des X ausgegangen werden. Damit sei auch die Frage obsolet, ob Art. 4 des oben genannten Gesetzes einschlägig sei oder nicht.

VIII. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[15] Urteil vom 18. Dezember 2009 (2. Senat):⁴⁷ Bei einem inhaltlich umstrittenen Anspruch auf Anrechnung der Verkürzung des Pflichtteils (*iryū-bun gensatsu seikyū*)⁴⁸ kann ein Feststellungsinteresse bestehen, auch wenn noch keine Seite einen Herausgabeanspruch (*mokuteki-butsu no henkan seikyū*)⁴⁹ oder einen Wertvergütungsanspruch (*kachi beshō seikyū*)⁵⁰ geltend gemacht hat.

X, Y₁ und Y₂ sind Kinder des verstorbenen Erblassers A. A hatte zu Lebzeiten ein Testament verfasst; X erbt nach dem Tode des A auf Grundlage dieses Testaments einen Teil von As Vermögen. Die Y forderten von X, er müsse ihren Anspruch auf Anrechnung der Verkürzung des Pflichtteils (*iryū-bun gensatsu seikyū*) begleichen. X machte deutlich, dass er bereit sei, den Betrag zu zahlen, den er in diesem Falle gem. Art. 1041 Abs. 1 ZG schulde; die Y machten jedoch auf Basis ihres geltend gemachten Anspruchs auf Anrechnung der Verkürzung des Pflichtteils weder einen konkreten Herausgabeanspruch (*mokuteki-butsu no henkan seikyū*) noch einen Wertvergütungsanspruch (*kachi beshō seikyū*) geltend.

X erhob Klage gegen die Y und beantragte festzustellen, dass erstens Y₁ bezüglich des Nachlasses keinen Anspruch auf Anrechnung der Verkürzung des Erbteils habe, und

46 気遣いはどうみてもA学長 (*kichigai ha dōmitemo A-gakuchō*), „auf alle Fälle ist der Schuldirektor der Schule A ein Verrückter“.

47 Minshū 63 (10) 2900 = Hanrei Jihō 2069, 28; Besprechung: MIYUKI WATANABE, Jurisuto 1420, 159 f.

48 遺留分減殺請求 (*iryū-bun gensatsu seikyū*), Anspruch auf Anrechnung der Verkürzung des Pflichtteils.

49 目的物の返還請求 (*mokuteki butsu no henkan seikyū*), Anspruch auf Objekt-Herausgabe.

50 価値弁償請求 (*kachi beshō seikyū*), Wertvergütungsanspruch.

dass zweitens der Anspruch des Y₂ auf Anrechnung der Verkürzung des Erbteils einen Betrag von knapp 40 Mio. Yen nicht übersteige.

Das erstinstanzliche DG Tokyo entschied vollumfänglich zugunsten des X. Das OG Tokyo hielt die Klage hingegen schon für unzulässig. Da die Y weder einen konkreten Herausgabeanspruch noch einen Wertvergütungsanspruch vorgebracht hätten, bestünde schon kein Feststellungsinteresse (*kakunin no rieki*)⁵¹. Der OGH entschied, die Klage sei zulässig. Der Antrag zu (1.) sei dahingehend auszulegen, dass die Feststellung beantragt werde, dass auf Basis des Testaments des A der Y₁ keine besonderen Rechte am Nachlass habe. Der Antrag zu (2.) sei zulässig, weil X bereits unmissverständlich seinen Willen kundgetan habe, dass er den geschuldeten Betrag zahlen werde. Hinweise auf Zahlungsunfähig- oder -unwilligkeit seien nicht ersichtlich. Das OG Tokyo müsse die Klage daher in der Sache entscheiden.

[16] Urteil vom 14. Oktober 2010 (1. Senat):⁵² Falls das Gericht eine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz wegen einer Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben (*shingi-soku ihan*)⁵³ für möglich hält, obwohl im Verfahren stets nur über das Bestehen oder Nichtbestehen eines verbindlichen Vertrages gestritten wurde, muss es die Parteien darauf hinweisen.

Lehrer X arbeitete seit April 1987 bei der Schule Y, einer privaten schulischen Körperschaft (*gakkō hōjin*)⁵⁴. Bei seiner Einstellung unterschrieb er eine Vereinbarung, nach der er mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand treten solle. Tatsächlich waren an der Schule Y auch zahlreiche Lehrkräfte im Alter von über siebzig Jahren tätig, sodass X davon ausging, dass eine Weiterbeschäftigung auch über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus unproblematisch möglich sei. Im September 2006 erhielt X jedoch Nachricht vom Direktor der Y, er solle aus Altersgründen zu Ende März 2007 in den Ruhestand treten, da er nun das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet habe. X erhob Klage gegen Y und beantragte (1.) festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis noch bestehe, sowie (2.) die Bezahlung des ausstehenden Arbeitsentgelts (*chingin*)⁵⁵.

Das DG wies die Klage ab. Der Beweis, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien bestehe, die das von X ursprünglich schriftlich erklärte Einverständnis aufhebe bzw. eine neue Vereinbarung regle, sei nicht erbracht worden. X legte Berufung ein. Das OG Tokyo als Berufungsgericht entschied, X stehe ein Geldanspruch zu: Y habe zumindest den Eindruck erweckt, dass auch nach Eintritt des schriftlich vereinbarten Rentenalters eine Weiterbeschäftigung möglich sei. Trotzdem habe Y dem X in keiner

51 確認の利益 (*kakunin no rieki*), Feststellungsinteresse.

52 Hanrei Jihō 2098, 55; Besprechung: MASAHIRO TAKADA, Jurisuto 1420, 161 f.

53 信義則違反 (*shingi-soku ihan*), wider Treu und Glauben.

54 学校法人 (*gakkō hōjin*), private schulische Körperschaft.

55 賃金 (*chingin*), Arbeitsentgelt, Lohn; auch: Mietkosten.

Weise mitgeteilt, dass tatsächlich eine solche Weiterbeschäftigung im Falle des X nicht geplant sei. Dies widerspreche dem Prinzip von Treu und Glauben (*shingi-soku ihan*).

Der OGH entschied, dass Berufungsgericht habe hier seine Hinweis- bzw. Aufklärungspflicht (*shakumei gimu*)⁵⁶ verletzt. Die Beklagte sei nicht darauf hingewiesen worden, dass – selbst falls eine vertragliche Vereinbarung der Weiterbeschäftigung auch über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs hinaus bestehe – im hiesigen Falle auch eine Schadensersatzpflicht wegen einer Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben in Frage komme. Y habe keine Möglichkeit gehabt, hierzu Stellung zu nehmen. Der Fall sei daher erneut zu verhandeln.

[17] Urteil vom 16. März 2010 (3. Senat):⁵⁷ Ein Verstoß gegen das Verbot der *reformatio in peius* (*furieki henkō no kinshi*)⁵⁸ liegt nicht vor, wenn nur ein Teil Rechtsmittel einlegt und wegen einer notwendigen Streitgenossenschaft eine Entscheidung auch zuungunsten des anderen Teils ergeht.

X, Y₁ und Y₂ sind Kinder des verstorbenen Erblassers A. Im Ausgangsfall tritt ferner noch die Schwiegertochter Y₃ in Erscheinung, die jedoch für die diskutierte Rechtsfrage letztlich keine Rolle spielt.⁵⁹ In einem handschriftlichen Testament des A wurde Y₂ zum Alleinerben erklärt. X erhob Klage gegen Y₂ und behauptete, das handschriftliche Testament sei eine Fälschung, A habe Y₂ nie zum Alleinerben erklärt. Y₂ habe das Testament gefälscht und sei daher gem. Art. 891 Nr. 5 ZG erbunwürdig, hier lägen Umstände vor, die zur Disqualifizierung als Erbe führten (*sōzoku-nin kekkaku jiyū*)⁶⁰ Er beantragte deswegen festzustellen, dass das Testament erstens ungültig sei, und dass zweitens Y₂ nicht Erbe von A sei.

Das DG Nagoya stellte fest, dass das Testament tatsächlich gefälscht sei. Da aber nicht klar sei, ob die Fälschung des Testaments wirklich auf Y₂ zurückgehe, wurde der Antrag zu 2) abgewiesen. X legte hinsichtlich des Antrags zu 2) Berufung ein, wobei die Berufungsgegner aus Xs Sicht Y₁ und Y₂ waren. Das OG Nagoya entschied, dass Y₂ das Testament gefälscht habe und er somit nicht Erbe von A geworden sei. Hinsichtlich Y₁ stellte das OG Nagoya jedoch fest, dass hier schon kein Berufungsinteresse bestehe. Y₂ legte Revision ein.

Der OGH entschied, dass Y₂ tatsächlich das Testament gefälscht habe. Hier liege ferner eine notwendige Streitgenossenschaft von Y₁ und Y₂ vor, was das OG Nagoya verkannt habe. Auch Y₁ müsse das Urteil daher gegen sich gelten lassen. Ein Verstoß

56 釈明義務 (*shakumei gimu*), Aufklärungspflicht, Hinweispflicht (des Gerichts).

57 Minshū 64 (2) 498 = Hanrei Jihō 2081, 12; Besprechung: IZURU HORINO, Jurisuto 1420, 167 f.

58 不利益変更の禁止 (*furieki henkō no kinshi*), Verbot der *reformatio in peius*.

59 Zu den Details, auch hinsichtlich der Rolle der Y₃, vgl. die detaillierte Beschreibung und Besprechung des Urteils durch IZURU HORINO, Jurisuto 1420, 167 f.

60 相続人欠格事由 (*sōzoku-nin kekkaku jiyū*), wörtl. „Gründe für die Disqualifizierung als Erbe“ (entspricht im Wesentlichen der Erbunwürdigkeit).

gegen das Verbot der *reformatio in peius* (*furieki henkō no kinshi*) liege im hiesigen Falle nicht vor, da in Fällen wie diesen, wie bereits höchstrichtlich festgestellt worden sei,⁶¹ einheitlich entschieden werden müsse.

IX. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

[18] Urteil vom 29. Juni 2010 (3. Senat).⁶² Die Anwendung des Art. 23 Abs. 3 Zivilvollstreckungsgesetz⁶³ kommt grundsätzlich in Frage bei einer Zwangsvollstreckung in ein Grundstück aus einem Schuldtitel (*saimu meigi*)⁶⁴, der sich gegen einen nicht rechtsfähigen Verein (*kenri nōryoku naki shadan*)⁶⁵ richtet; die Anwendung ist jedoch dann nicht möglich, wenn die als Eigentümerin eingetragene Person kein Mitglied des Vereins ist.

X hatte einen Schuldtitel gegen A, einen nicht rechtsfähigen Verein. X reichte eine Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (*shikkō-bun fuyo no uttae*)⁶⁶ gem. Art. 27 Abs. 2 Zivilvollstreckungsgesetz ein, um in ein Grundstück die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Y war im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Grundstücks, allerdings kein Mitglied (*kōsei-in*)⁶⁷ des A. X war der Auffassung, Y habe Gewahrsam an der Sache, in die die Zwangsvollstreckung betrieben werden sollte, (*seikyū no mokuteki-butsu wo shoji suru mono*)⁶⁸ im Sinne des Art. 23 Abs. 3 Zivilvollstreckungsgesetz.

Das DG Tokyo und das OG Tokyo als Berufungsinstanz wiesen die Klage ab. Zwar komme im Falle eines nicht rechtsfähigen Vereins die Anwendung des Art. 23 Abs. 3 Zivilvollstreckungsgesetz grundsätzlich in Frage. Hier sei der Y aber nicht einmal Mitglied des A, gegen den sich der Schuldtitel richte. Eine Zwangsvollstreckung in Ys Grundstück komme daher nicht in Frage. Dem folgte der OGH.

[19] Beschluss vom 25. August 2010 (1. Senat).⁶⁹ Falls ein Bieter bei einer Zwangsversteigerung auf dem Umschlag seines Gebots das Versteigerungsdatum versehentlich falsch vermerkt, im Übrigen aber vollständige und korrekt ausgefüllte Unterlagen

61 OGH vom 20. Juli 1973, Minshū 27 (7) 863.

62 Minshū 64 (4) 1235 = Hanrei Jihō 2082, 65; Besprechung: KENJI SONODA, Jurisuto 1420, 169 f.

63 民事執行法 (*Minji shikkō-hō*), Zivilvollstreckungsgesetz, Gesetz Nr. 4 aus dem Jahre 1979.

64 債務名義 (*saimu meigi*), Schuldtitel.

65 権利能力なき社団 (*kenri nōryoku naki shadan*), nicht rechtsfähiger Verein, nicht rechtsfähige Körperschaft.

66 執行文付与の訴え (*shikkō-bun fuyo no uttae*), Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

67 構成員 (*kōsei-in*), (konstitutives) Mitglied.

68 請求の目的物を所持する者 (*seikyū no mokuteki-butsu wo shoji suru mono*), wörtlich „Person, die Gewahrsam an der Sache hat, die Gegenstand des Anspruchs ist“.

69 Minshū 64 (5) 1482 = Hanrei Jihō 2089, 77; Besprechung: SHINOBU ŌHAMA, Jurisuto 1420, 171 f.

abgibt, ist sein Gebot gültig und eine Nichtberücksichtigung seines Gebots stellt einen schweren Fehler im Sinne von Art. 188-71 Nr. 7 Zivilvollstreckungsgesetz dar.

Y wollte an einer Versteigerung eines sichernden Grundstückes (*tanpo fudō-san keibai*)⁷⁰ mit einem Gebot teilnehmen. Er übergab einen Umschlag mit den entsprechenden Unterlagen dem Gerichtsvollzieher (*shikkō-kan*)⁷¹. Auf den Unterlagen im Umschlag hatte Y die Versteigerungsnummer und das Datum korrekt angemerkt; auf dem Umschlag selbst hatte er allerdings versehentlich das falsche Jahr geschrieben. Am Tag der Versteigerung stellte der Gerichtsvollzieher fest, dass das Datum auf dem Umschlag nicht stimmte; er ließ daher das Gebot des Y nicht gelten und erteilte dem X den Zuschlag, der das einzige weitere Gebot abgegeben hatte. Das Gebot des X war niedriger als das des Y. Y legte deswegen Vollstreckungsbeschwerde (*shikkō kōkoku*)⁷² ein; das Gericht entschied, dass X das Grundstück nicht erworben habe. Die Nichtberücksichtigung des Gebots des Y lediglich aufgrund des Schreibfehlers auf dem Umschlag – obwohl im Übrigen sein Gebot eindeutig zugeordnet werden konnte – sei ein schwerer Fehler im Sinne von Art. 188-71 Nr. 7 Zivilvollstreckungsgesetz. X legte hiergegen eine besondere Form der Beschwerde ein, die sog. *kyōka kōkoku*⁷³ gem. Art. 337 Zivilprozessgesetz⁷⁴. Der OGH wies diese zurück. Das Gebot des Y müsse als gültiges Gebot behandelt werden, die Nichtberücksichtigung stelle einen schweren Fehler dar.

X. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT

[20] Urteil des DG Tokyo vom 17. November 2009:⁷⁵ Wenn schon streitig ist, ob überhaupt ein Vertrag über eine zu erbringende Leistung geschlossen wurde, entsteht am behaupteten Erfüllungsort kein Gerichtsstand des Erfüllungsortes (*gimu rikō-chi no kankatsu*)⁷⁶.

X, eine japanische juristische Person, schloss mit Y, einer in Kalifornien in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen ausländischen juristischen Person, einen Vertrag über die Lieferung von Firmensoftware. X war der Ansicht, dass Y auch zugesichert habe, die Software in einigen Punkten an die konkreten Wünsche der X anzupassen. Als X die Y aufforderte, diese Anpassungen vorzunehmen, da die X sonst die Software nur begrenzt einsetzen könne und einen Verlust erleide, weigerte sich Y. X erhob Klage vor dem DG Tokyo, das Y seinerseits für nicht zuständig hielt.

70 担保不動産競売 (*tanpo fudō-san keibai*), (Zwangs-)versteigerung einer sichernden Immobilie.

71 執行官 (*shikkō-kan*), Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamter.

72 執行抗告 (*shikkō kōkoku*), Vollstreckungsbeschwerde.

73 許可抗告 (*kyōka kōkoku*), wörtl. „Erlaubnis-“ bzw. „Zulassungs-Beschwerde“.

74 民事訴訟法 (*Minji soshō-hō*), Zivilprozessgesetz, Gesetz Nr. 109 aus dem Jahre 1996.

75 Hanrei Taimuzu 1321, 267; Besprechung: YASUSHI NAKANISHI, Jurisuto 1420, 361 f.

76 義務履行地の管轄 (*gimu rikō-chi no kankatsu*), Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

Das DG Tokyo wies die Klage als unzulässig zurück. Das Gericht sei nicht zuständig. Insbesondere liege hier kein Fall des Gerichtsstands des Erfüllungsortes (*gimu rikōchi no kankatsu*) vor. Hier gehe es nicht darum, ob eine Pflichterfüllung mangelhaft erfolgt sei, sondern hier sei schon streitig, ob überhaupt eine bindende Vereinbarung (nämlich hinsichtlich der Softwareanpassung) geschlossen worden sei.

XI. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
9. November 2009	II.	Rechtsnatur des Art. 704 ZG	8
17. November 2009	-	Streitigkeit über das Bestehen eines Vertrags und möglicher Gerichtsstand des Erfüllungsortes	20
Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
18. Dezember 2009	II.	Feststellungsinteresse bei einem im Inhalt umstrittenen Anspruch auf Anrechnung der Verkürzung des Pflichtteils	15
22. Dezember 2009	I.	Schadensersatzforderungen gegen einen privaten Schulbetreiber wegen nachträglicher Lehrplanänderungen	5
26. Januar 2010	III.	Rechtmäßigkeit der körperlichen Fixierung eines Patienten	12
16. März 2010	III.	Verbot der <i>reformatio in peius</i> und notwendige Streitgenossenschaft	17
25. März 2010	I.	Schadensersatzansprüche bei Aufbau eines Konkurrenzunternehmens unmittelbar nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	6
26. März 2010	-	Verbindlichkeit interner „Richtlinien“ eines Arbeitgebers, die männlichen Arbeitnehmern Bärte und lange Haare verbieten	10
8. April 2010	I.	Forderung auf Auszahlung einer Kapitalanlage gegen eine juristische Person nach dem Gesetz über medizinische Leistungen	11
8. April 2010	I.	Verpflichtung eines Providers, Nutzerdaten an Dritte herauszugeben	13
13. April 2010	III.	Verpflichtung eines Providers, Nutzerdaten an Dritte herauszugeben	14
13. April 2010	III.	Durch Täuschung erlangtes Urteil und unerlaubte Handlung	9
20. April 2010	III.	Anpassungen von Zinsvereinbarungen, die das gesetzlich zulässige Maximum überschreiten	4

1. Juni 2010	III.	Schädliche Stoffe im Boden eines verkauften Grundstücks als möglicher Mangel	3
17. Juni 2010	I.	Geldmäßiger Wert der Immobiliennutzung bei einer mangelhaften Immobilie	7
29. Juni 2010	III.	Zwangsvollstreckung in ein Grundstück eines Dritten bei einem Schuldtitel gegen einen nicht rechtsfähigen Verein	18
25. August 2010	I.	Gültigkeit eines Gebots bei einer Zwangsversteigerung trotz falscher Datumsangabe auf dem Umschlag	19
9. Oktober 2010	III.	Verjährung bei einer Klage gem. Art. 426 ZG	1
14. Oktober 2010	I.	Auslegung eines „Zusatzblattes“ bei einem Werkvertrag	2
14. Oktober 2010	I.	Hinweispflicht des Gerichts bei drohender Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben	16

XII. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungsübersicht setzt die Reihe der Übersichten der vergangenen Jahre fort.⁷⁷ Sie stellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wichtige Urteile des OGH (und in zwei Fällen Urteile anderer Gerichte) auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2010 überblicksartig dar. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden *Jurisuto*-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“.⁷⁸ Japanische Schlüsselbegriffe wurden in den Fußnoten in japanischen Zeichen und lateinischer Umschrift angegeben. Die Reihenfolge der Fälle und ihre Einteilung in Teilrechtsgebiete folgt der Reihenfolge der relevanten Normen im *Roppō*.⁷⁹ Freundinnen und Freunde gendergerechter Sprache seien darauf hingewiesen, dass in japanischen Texten das Geschlecht der Personen regelmäßig nicht erkennbar ist; in diesem Beitrag wurde daher an den entsprechenden Stellen das generische Maskulinum verwendet. Über Verbesserungsvorschläge und Kritik freut sich der Autor jederzeit – denn „alle Menschen streben von Natur aus nach Wissen“.⁸⁰

77 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002); ZJapanR 15 (2003); ZJapanR 17 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255; ZJapanR 29 (2010) 255; ZJapanR 30 (2011) 277, ZJapanR 32 (2011) 277.

78 平成22年度重要判例解説 (*Heisei 22 nendo jūyō hanrei kaisetsu*), Juristo 1420 vom 10. April 2011.

79 六法 (*roppō*), sechs Gesetze, die japanische Standardgesetzessammlung.

80 Πάντες ἄνθρωποι τοῦ εἰδέναι ὀρέγονται φύσει, Aristoteles, *Metaphysik I* 21, 980a.